

Erbringung von Bau-, Handwerks-, Montage- & Dienstleistungen an Privatpersonen in Tschechien

Anwendungsbereich

Folgende Informationen gelten für österreichische Unternehmer, die Dienstleistungen an Privatpersonen in Tschechien, an nicht zur Mehrwertsteuer registrierte Personen (pauschalierte Landwirte), an tschechische Unternehmer, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind oder an Unternehmer, die die Leistung für private Zwecke benötigen, erbringen.

Beispiel

Sie liefern und bauen für Privatpersonen in Tschechien eine Küche ein, Sie liefern einen Dachstuhl und montieren ihn, Sie liefern Kabel und Rohre und montieren sie, Sie liefern die Böden und verlegen sie etc. Welche Fragen können auftauchen - was ist zu beachten?

Im Folgenden wird auf nachstehende Rechtsbereiche im Besonderen eingegangen:

- A. Gewerberecht
- B. Entsenderecht
- C. Steuerrecht
- D. Weitere Rechtsgebiete

A. Gewerberechtliche Voraussetzungen

Seit 1. Juli 2008 ist in Tschechien das Gesetz Nr. 189/2008, mit dem das Gesetz Nr. 18/2004 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie gleichzeitig das Gewerbegesetz Nr. 455/1991 geändert wird, in Kraft. Durch diese Gesetzesänderung wurde die EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen von EU-Firmen in Tschechien im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit in Tschechien umgesetzt.

Somit ist aus gewerberechtlicher Sicht zu unterscheiden, ob es sich um eine in Tschechien sog. reglementierte Tätigkeit handelt oder ob die Tätigkeit nicht reglementiert ist. Unter reglementierte Gewerbe fallen all jene Gewerbe, für deren Ausführung in Tschechien eine Fachbefähigung notwendig ist, d.h. die Bau-, Handwerks- und die gebundenen bzw. konzessionierten Gewerbe. Bei reglementierten Gewerben ist vor Durchführung der grenzüberschreitenden Dienstleistung eine Meldung an das Industrie- und Handelsministerium der Tschechischen Republik zu machen. Die entsprechenden Formulare (getrennt nach physischen und juristischen Personen) für die Meldung an das tschechische Industrie- und Handelsministerium sowie eine deutsche Arbeitsübersetzung der Formulare sind im Formulareteil unter Pkt. 5.2 - 5.3 verfügbar.

Nicht reglementierte (freie) Gewerbe:

Bei diesen Gewerben ist lediglich eine Kopie des österreichischen Gewerbescheins mitzuführen. Es spezielle Genehmigung oder Meldung ist nicht zu machen. Zu den freien Gewerben gehören beispielsweise Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeiten, An- und- Verkauf von Waren, Vermittlung von Dienstleistungen, Werbetätigkeit und Marketing, Tätigkeiten im Bereich Informationsbeschaffung und Nachrichtenwesen, im Bereich Immobilien,

Agenturtätigkeiten im Bereich Kunst und Kultur, Großhandel. Insgesamt enthält das Gewerbegesetz 124 Kategorien freier Gewerbe. Im Baubereich zählen zu den freien Gewerben:

Pripravne a dokoncovani stavebni prace, specializovane stavebni cinnost (vorbereitende und abschließende Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Bau) - Dieses Gewerbe berechtigt zu den verschiedensten Tätigkeiten, die zum Beginn und zum Abschluss eines Baus notwendig sind.

Poradenska a konzultacni cinnost, zpracovani odbornych studii a posudku (Beratungs- und Konsultationstätigkeit, Ausarbeitung von Fachstudien und Urteilen) - Dieses Gewerbe berechtigt u.a. zu beratenden Dienstleistungen technischen Charakters in speziellen Tätigkeitsgebieten, insbesondere in Bau und Architektur, Industrie etc.

Reglementierte Gewerbe:

Das Betreiben eines Handwerksgebietes, eines zulassungspflichtigen (gebundenen) Gewerbes oder eines konzessionierten Gewerbes bedingt die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, zu denen eine fachliche oder eine andere besondere Qualifizierung gehört.

Die mit den gebundenen Gewerben jeweils zusammenhängenden Bedingungen sind sehr spezifisch und vom Gewerbegesetz geregelt. Zu den gebundenen Gewerben gehören vor allem Tätigkeiten, die mit dem Baugewerbe, Maschinenbau und dem Bau und der Wartung elektrischer Anlagen zusammenhängen. Im Baugewerbe sind dies u.a.

- **Projektova cinnost ve vystavbe (Projektierungstätigkeit im Bau)** - Dieses Gewerbe berechtigt zur Ausarbeitung von Dokumentationen im Bereich der Gebietsplanung, im Bereich der Gebietsentscheidung und der Bauordnung gemäß Baugesetz.
- **Provadeni staveb, jejich zmen a odstranovani (Durchführung von Bauten, ihre Änderung und Beseitigung)** - Dieses Gewerbe berechtigt zur Durchführung von Bau und Montagearbeiten bei Neubauten, Änderungen bei Baufertigstellungen (Aufbau, Zubau, bauliche Änderungen), Erhalt von Bauten und ihre Beseitigung gemäß Baugesetz. Bei der Durchführung dieser Bautätigkeiten können auch Tätigkeiten mit der Realisierung des Baus durchgeführt werden, die Gegenstand von Handwerksgebietes oder anderen Gewerben sind.

Für grenzüberschreitende Tätigkeiten, die unter diese beiden Gewerbe fallen, ist daher eine Meldung beim tschechischen Industrie- und Handelsministerium zu machen. Nähere Informationen zur Meldung siehe 5.2 und 5.3.

Bei Tätigkeiten im Bauwesen ist auch das tschechische Baugesetz bzw. das Gesetz Nr. 360/1992 idgF über die „Berufsausübung der autorisierten Architekten und Ingenieure und Techniker im Baubereich“ zu beachten. Es gibt Tätigkeiten, die nicht unter das Gewerbegesetz fallen und die laut Gesetz in Tschechien nur von in Tschechien autorisierten Architekten, Ingenieuren und Technikern im Baubereich durchgeführt werden dürfen. Dazu gehören bspw. die Bauprojektierung, Projekteinreichung, Bauaufsicht, Bauführung usw. Laut EU-Recht kann diese Tätigkeiten auch ein österreichischer Selbständiger/Unternehmer in Tschechien durchführen. Über die genauen Voraussetzungen informiert die Tschechische Kammer der autorisierten Ingenieure und im Bauwesen tätigen Techniker (tschechisch: CESKA KOMORA AUTORIZOVANYCH INZENYRU A TECHNIKU CINNY VE VYSTAVBE - CKAIT) bzw. das AußenwirtschaftsCenter in Prag.

Die Tschechische Kammer der autorisierten Ingenieure und im Bauwesen tätigen Techniker hat folgende Adresse:

CESKA KOMORA AUTORIZOVANYCH INZENYRU
A TECHNIKU CINNY VE VYSTAVBE
Sokolska 15/1498, 120 00 Praha 2
T +420 227 090 111
F +420 227 090 120
E ckait@ckait.cz
W www.ckait.cz

Bei allen reglementierten Gewerben ist der Dienstleistungserbringer vor der erstmaligen Durchführung der Dienstleistung in Tschechien verpflichtet, in Tschechien eine **schriftliche Meldung** beim sog. Anerkennungsorgan zu machen, das im gewerblichen Bereich das tschechische Industrie- und Handelsministerium (MPO) ist (siehe Formularteil 5.2 und 5.3).

B. Arbeitnehmer/Arbeitsgenehmigung/Aufenthalt

EU- und EWR-Bürger, die nach Tschechien zur Durchführung von Tätigkeiten entsandt werden, benötigen weder eine Arbeits- noch eine Aufenthaltsbewilligung. Auch Drittstaatsangehörige, die nach Tschechien entsendet werden, benötigen keine Arbeitsgenehmigung. Bei einem längerfristigen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen empfiehlt es sich, die

Botschaft der Tschechischen Republik
Penzinger Straße 11 - 13
A-1140 Wien
Tel. 01/89958168
Fax 01/8942846

zu kontaktieren. Bei Durchführung der Tätigkeiten sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Tschechien einzuhalten. Vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeiten ist eine Meldung mit Angaben zu den entsendeten Arbeitnehmern bzw. den Tätigkeiten an das örtlich zuständige Arbeitsamt abzugeben.

Personalleasing

Für die Überlassung von Arbeitskräften (Personalleasing) von Österreich nach Tschechien bestehen keine besonderen Regelungen.

C. Lohnsteuer/Einkommenssteuer/Umsatzsteuer

183-Tage-Regelung: Wenn sich ein Arbeitnehmer nicht länger als 183 Tage in einem Zeitraum von 12 Monaten (ab ersten Tag der Entsendung) in Tschechien aufhält, so bleibt er in Österreich lohnsteuerpflichtig. Ebenso ist vom Unternehmer bei Durchführung der Arbeiten in Tschechien keine Einkommenssteuer zu zahlen, solange keine Betriebsstätte begründet wird. Nicht als Betriebsstätten gelten Baustellen und Montagen, deren Dauer 6 Monate nicht übersteigt bzw. Lager oder Informationsbüros, welche reine Hilfstätigkeiten ausführen. Über 6 Monaten wird eine sog. Dienstleistungsbetriebsstätte begründet.

Umsatzsteuer

Die zu verrechnende USt (österreichische oder tschechische) richtet sich i.d.R. nach dem Ort der steuerbaren Leistung. Sie fällt grundsätzlich in dem Staat an, in dem der Dienstleistungserbringer seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat.

- Bei Leistungen, die im Zusammenhang mit einem in Tschechien gelegenen Grundstück erbracht werden,
- bei Arbeiten an beweglichen Gegenständen, die sich in Tschechien befinden,
- bei Warenlieferungen mit Installation oder Montage
- bei bestimmten „Katalogleistungen“,
- bei bestimmten Beförderungsleistungen

ist der Ort der steuerbaren Leistung in Tschechien und daher tschechische USt jedenfalls zu verrechnen. Dies gilt explizit auch für Fälle, in denen neben der Leistung eine mit dieser in Zusammenhang stehenden Warenlieferung erfolgt (z.B. Küche, die eingebaut wird). D.h. in aller Regel unterliegt die ausgeführte Leistung der tschechischen USt, außer der Anteil der Leistung in Tschechien ist technisch und wirtschaftlich unbedeutend.

Diese Umsätze müssen beim zuständigen tschechischen Finanzamt angemeldet und „normal“ versteuert werden. Dazu ist eine tschechische Steuernummer erforderlich. Diese erhalten Sie über Antrag (siehe Muster „Antrag auf Zuteilung einer USt-Steuernummer“) an das

Finanzamt Prag 1
Finanční úřad pro Prahu 1
Štěpánská 619/28
CZ 110 00 Praha - Nové Město

Im Internet ist dieser Antrag um die Registrierung zur Umsatzsteuer zu finden unter:
http://www.financnisprava.cz/assets/tiskopisy/5104_5.pdf

Die USt-Voranmeldung ist vierteljährlich (ohne Aufschub) bis zum 25. Tag des Folgemonats durchzuführen (z.B. bis 25.4. für das 1. Quartal). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag fällig.

Für die Leistung an Privatpersonen ist keine UID-Nummer erforderlich.

Seit 2010 sind EU-weit Anträge auf Erstattung von in anderen EU-Mitgliedsstaaten angefallenen Vorsteuern vereinfacht über das vom Mitgliedsstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist (Firmensitzfinanzamt), zur Verfügung gestellte elektronische Portal einzureichen, in Österreich also über FinanzOnline. Der Ansässigkeitsmitgliedsstaat leitet diesen Antrag an den Mitgliedsstaat der Erstattung weiter.

Rechnungsstellung

Die zutreffende Umsatzsteuer ist in der Rechnung auszuweisen.

Intrastat-Meldung

Monatliche statistische Meldungen über den Warenverkehr der EU sind für Unternehmen verpflichtend. Maßgeblich ist der Monat, in dem die jeweilige innergemeinschaftliche Lieferung (Warenwert herausrechnen) stattgefunden hat. Die Meldung hat an die Statistik Austria bis zum 10. des Folgemonats zu erfolgen. Kleinsendungen bis zu € 200 können in einer Sammelposition zusammengefasst werden.

Keine Intrastat-Meldung muss gemacht werden, wenn die jährlichen Versendungen in den EU-Raum € 500.000 nicht überschreiten. Grundsätzliche Informationen und die Möglichkeit einer elektronischen Intrastat-Meldung finden Sie unter <http://www.statistik.at>.

Sozialversicherung

Grundsätzlich gilt österreichisches Sozialversicherungsrecht. Erst nach 24 Monaten (EGVO 883/2004) wechselt die Versicherungspflicht für entsandte Arbeitnehmer nach Tschechien. Als Nachweis für eine gültige Sozialversicherung ist das vom zuständigen Sozialversicherungsträger in Österreich ausgestellte Formular A1 mitzuführen und bei einer eventuellen Kontrolle vorzuweisen.

Für den Unternehmer selbst besteht ebenfalls keine Sozialversicherungspflicht in Tschechien, solange seine österreichische GSVG-Pflichtversicherung besteht.

Gewährleistung/AGB/Kaufrecht

Das tschechische Bürgerliche Gesetzbuch wurde an die EU-Gewährleistungsbestimmungen angepasst. Die Fristen betragen 2 Jahre bei Verbrauchsgütern, 6 Monate bei nach Kundenwunsch gefertigten Gegenständen, 8 Tage für Lebensmittel, 3 Monate für Reparaturarbeiten, 3 Jahre für Bauten und 18 Monate bei Bauleistungen. Danach haftet der Verkäufer/Lieferant für Sachmängel, die zum Zeitpunkt des Warenübergangs bestanden haben oder danach durch seine Pflichtverletzung verursacht wurden.

Der Käufer kann seine Gewährleistungsansprüche allerdings nur dann gerichtlich durchsetzen, wenn er der Untersuchungs- und Rügepflicht rechtzeitig Genüge getan hat. Ein Ausschluss der Gewährleistung in Form der AGB ist in keinem Fall möglich. Sehr wohl möglich ist dagegen die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts bis zu einem bestimmten Datum oder Ereignis, z.B. vollständige Bezahlung¹. Für die Gültigkeit bedarf es allerdings der Schriftform sowie einer ausdrücklichen Anerkennung seitens des tschechischen Geschäftspartners. Die Erwähnung in den AGB ist dagegen nicht ausreichend.

¹ Beim Erwerb einer Immobilie ist der Kaufvertrag am Tage der Einreichung des Antrages um die Eintragung des Eigentumsrechtes zugunsten des Käufers gültig!! - unabhängig davon, wann der Kaufpreis bezahlt wird/wurde.